



STADT BAD KISSINGEN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 30. September 2021

Beschluss des Stadtrates:	29. September 2021
Bekanntmachung:	15. Oktober 2021 (KGAMBI. Nr. 21) 11. November 2022 (KGAMBI Nr. 23) 4. Oktober 2024 (KGAMBI Nr. 20)
Änderung:	1. Januar 2023 26. September 2024

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat., gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,55 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 12,70 € |

- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, ist der Grundstücksflächenbeitrag für den gesamten Zeitraum zu entrichten und wird dementsprechend nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 10a).

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,40 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³ Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- ⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserab-
leitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese
ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Ge-
bietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entspre-
chenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flä-
chen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet,
dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche ent-
spricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet
wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,3
Zone II:	0,5
Zone III:	0,7
Zone IV:	0,9

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich
aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser
Satzung ist.

³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabfluss-
beiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die
Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich
bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser ein-
geleitet wird oder abfließt.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die
tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Ent-
wässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um min-
destens 300 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche ab-
weicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich be-
bauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist
für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach dem Ablauf der Rechts-
behelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag ein-
geht, berücksichtigt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller an-
hand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser ein-
geleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. ⁴ Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,44 € pro m² pro Jahr.

§ 10 b

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 50 v.H. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit

dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen

- (1) ¹Die Abwicklung des Verfahrens zur Abrechnung Schmutzwassergebühr wird im Auftrag der Stadt jährlich durch die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH als Verwaltungshelferin durchgeführt. ²In Sonderfällen kann die Stadt die Abrechnung übernehmen. ³Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH im Auftrag und im Namen der Stadt die zugehörigen Gebührenbescheide zu erlassen und zu versenden. ⁴Die Gebührenbescheide sollen regelmäßig mit der Frischwasserabrechnung verbunden werden. ⁵Das Verwaltungsverfahren, insbesondere die Ausübung von Ermessensentscheidungen sowie die Bearbeitung von Rechtsbehelfen, verbleibt bei der Stadt.
- (2) ¹Auf die Schmutzwassergebührenschild sind monatliche Zahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum folgenden Monatsersten, also zum 01. Februar, 01. März usw. bis einschließlich 01. Dezember fällig. ³Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

- (3) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Ablauf des Kalenderjahres abgerechnet. ²Eine sich errechnende Restzahlung wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) ¹Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt jährlich durch die Stadt Bad Kissingen und wird durch Bescheid zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ³ Die Niederschlagswassergebühr wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. ⁴ Ist die erstmalige Heranziehung erfolgt, kann die Stadt Bad Kissingen in einem Gebührenbescheid für die nachfolgenden Erhebungszeiträume bestimmen, dass die Niederschlagswassergebühr in den darauffolgenden Erhebungszeiträumen ohne weiteren Gebührenbescheid zur Zahlung fällig wird, soweit sich die gebührenbestimmenden Faktoren nicht ändern.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr zum 01. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 18. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 21.12.2006 (AMBI.LRA Nr. 27 vom 30.12.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2015 (KGAMBI Nr. 13 vom 26.06.2015) außer Kraft.

§17

Übergangsvorschrift

Für die Erstattung von Beiträgen im Sinne des § 8 Abs. 1 BGEWS der Stadt Bad Kissingen ist weiterhin § 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 21.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2015 anzuwenden, sofern der Baubeginn für das Straßenbauprojekt, welches für die notwendige bauliche Anpassung der Hausanschlüsse ursächlich ist, vor dem 01.10.2021 erfolgt ist.

Bad Kissingen, den 30. September 2021
Stadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister

Die Gebietsabflussbeiwertkarte nach § 10a Abs. 3 ist in der Stadtverwaltung hinterlegt und kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Bad Kissingen, Stadtkämmerei, Rathausplatz 2, Zimmer 7 eingesehen werden.